

§ 18 GKTG Unterbleiben der Abhandlung, Überlassung an Zahlungs statt

GKTG - Gerichtskommissionstarifgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 18.

Für die Vorbereitung eines Beschlusses gemäß § 153 AußStrG sowie zur Überlassung einer Verlassenschaft an Zahlungs statt an nur einen Gläubiger beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr. Kann diese Amtshandlung im Zuge der Todesfallaufnahme vorgenommen werden, so wird die Todesfallaufnahme nicht gesondert entlohnt.

In Kraft seit 17.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at